

Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
406 O 130/10

Verkündet am:
17.12.2010

In der Sache

██████████ JOS`in
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,
vertreten durch den Vorstand Klaus Müller,
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Jürgen Hennig pp.,
Leibnitzstraße 60, 10629 Berlin,
██████████

gegen

Emporium Merkator Münzhandelsgesellschaft mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Achim Becker,
Süderstraße 288, 20537 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte



erkennt das Landgericht Hamburg, Kammer 06 für Handelssachen ,
auf die mündliche Verhandlung vom 3.12.2010

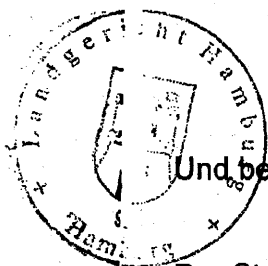
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht ██████████
als Vorsitzenden

für Recht:



- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger **200,00 EUR** (i. W.: zweihundert 00/100 EUR) nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem **1.9.2010** zu zahlen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.



Und beschließt:

Der Streitwert wird auf **20.000,00 EUR** festgesetzt.

TATBESTAND:

Der Kläger nimmt die Beklagte nach vorangegangenem Verfahren der einstweiligen Verfügung zum Aktenzeichen 406 O 102/10 und Erledigung des dort geltend gemachten Unterlassungsanspruchs im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreites nunmehr noch auf Erstattung vorprozessualer Abmahnkosten in Anspruch.

Die Beklagte warb in der aus Anlage K 1 und K 2 ersichtlichen und vorliegend streitgegenständlichen Art und Weise gegenüber Verbrauchern für den Vertrieb von Münzen.

Der Kläger ist der Auffassung, der aus Anlage K 2 ersichtliche Werbebrief sei nach § 4 Nr. 3 UWG sowie nach § 5 Abs. 1 UWG unlauter und irreführend, weil er einen amtlichen Charakter des Schreibens vortäusche. Der aus Anlage K 1 ersichtliche sogenannte „Rückbestätigungs-Schein“ sei irreführend gestaltet, weil die in ihm enthaltene Einwilligung in die Zusendung weiterer Münzen nicht ausreichend hervorgehoben, sondern lediglich unauffällig im dritten Absatz in diesem Schein enthalten sei. Auch sei die Einwilligungsklausel inhaltlich intransparent und verstoße deshalb gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Der Kläger beantragt

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt

Klagabweisung.

Die Beklagte macht geltend, das Werbeschreiben gemäß Anlage K 1 sei ungeachtet einzelner Assoziationen an amtliche Schriftstücke nicht irreführend, zumal es ausschließlich an Bestandskunden der Beklagten versandt worden sei, so dass es nicht geeignet gewesen sei, bei seinen Adressaten den Eindruck des Werbecharakters zu verschleiern oder gar einen amtlichen Charakter vorzutäuschen.

Zur Ergänzung des Vorbringens der Parteien wird auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Beklagte schuldet dem Kläger gemäß §§ 12 Abs. 1 Satz 2 UWG, 677, 683, 670 BGB die geltend gemachten Abmahnkosten, weil die aus Anlage K 5 ersichtliche Abmahnung wegen der hier streitgegenständlichen Werbung gemäß Anlagen K 1, K 2 begründet war.

Das aus Anlage K 2 ersichtliche Werbeschreiben ist irreführend, weil es zur Täuschung geeignete Angaben über die Eigenschaften der Beklagten enthält (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG) und zur Verschleierung des werblichen Charakters des Schreibens geeignet ist (§ 4, Nr. 3 UWG). Das Schreiben ist sowohl in seiner Gesamtaufmachung als auch in seiner Wortwahl gänzlich untypisch für ein Werbeschreiben, mit dem übli-

cherweise versucht wird, in möglichst einfachen und klaren Worten die Vorzüge der beworbenen Ware anzupreisen und herauszustellen. Dem gegenüber entspricht Anlage K 2 sowohl inhaltlich als auch drucktechnisch amtlichen Schreiben und Behördenschreiben, wie sie etwa von Finanzämtern und anderen Behörden im Zusammenhang mit der Erhebung von Abgaben oder der Bewilligung von Leistungen versandt werden. Soweit Unternehmen derartig gestaltete Schreiben versenden, erfolgt dies regelmäßig im Rahmen der Vertragsabwicklung, beispielsweise einer Prämienberechnung oder der Abrechnung einer Versicherungsleistung, nicht jedoch als Werbung für den Abschluss eines Vertrages. Die Abweichung von einer in der Kundenwerbung üblichen und allein sinnvollen Aufmachung von Briefsendungen ist hier derart ausgeprägt, dass daraus nur der Schluss gezogen werden kann, dass dieses Schreiben nicht nur objektiv zur Verschleierung des Werbecharakters geeignet sondern auch subjektiv dazu bestimmt ist, ein amtlichen Charakter vorzutäuschen. Dabei kommt es für das Vorliegen einer nach § 5 UWG unlauteren Irreführung nicht darauf an, ob der Verbraucher bei näherer Befassung erkennt, dass es sich um ein Werbeschreiben und nicht um einen amtlichen Bescheid handelt. Denn der Irreführungstatbestand des § 5 UWG will bereits verhindern, dass sich der Verbraucher durch täuschende Angaben mit der Werbung auch nur näher befasst, mag er dabei seinen Irrtum dann auch erkennen. Letzteres ist im Übrigen keineswegs durchweg der Fall. Der Adressat mag zwar verbreitet dem Schreiben gemäß Anlage K 2 bei näherer Betrachtung entnehmen können, dass es sich hier nicht um ein behördliches Schreiben oder einen Bescheid handelt, wie dies zunächst auch die Aufmachung des gleichfalls aus Anlage K 2 ersichtlichen Briefumschlages suggeriert. Aber selbst wenn er erkennt, es hier nicht mit einer Behörde zu tun zu haben, ist die Aufmachung des aus Anlage K 2 ersichtlichen Werbeschreibens geeignet, beim Verbraucher den Irrtum zu erwecken und aufrecht zu erhalten, die Beklagte sei, vergleichbar einer staatlichen Münzanstalt, dazu autorisiert, die angebotenen Münzen im staatlichen Auftrag oder in Kooperation mit staatlichen Stellen zu vertreiben und bediene sich vor diesem Hintergrund Werbeschreiben, die derart an amtliche Schriftstücke erinnern.

Die in dem sogenannten Rückbestätigungs-Schein enthaltene Einwilligungsklausel ist nach Gestaltung und Inhalt nicht hinreichend klar und verständlich und beinhaltet deshalb eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Drucktechnisch hervorgehoben in der Anlage K 1 ist lediglich die vermeintliche Bestätigung der Zuteilung einer Münze, was – ebenso wie die Überschrift „Rückbestätigungs-Schein“ - wie bereits das aus Anlage K 2 ersichtliche Werbeschreiben verschleiert, dass hiermit eine Vertragserklärung abgegeben werden soll. Der hier streitgegenständliche dritte Absatz des Textes macht vor diesem Hintergrund in keiner Weise hinreichend deutlich, dass es sich um eine Einwilligung in die Zusendung von Münzen handelt, die erst mit der Unterschrift des Kunden zustande kommen soll. Dem Leser wird vielmehr lediglich mitgeteilt, dass in etwa vier Wochen die weiteren Münzen durch Vorlage angeboten werden. Dass er dieser Übersendung mit der Rücksendung des Scheins zustimmt, kommt dabei nicht hinreichend klar zum Ausdruck. Ebenso wenig ergibt sich aus Anlage K 1 hinreichend klar und deutlich, wann und wie lange die Zusendung wie vieler weiterer Münzen erfolgen soll. Die Formulierung „Danach werden mir etwa 4 Wochen die weiteren...“ ist insoweit zu ungenau.


Die Klagsumme ist nach §§ 286, 288 BGB zu verzinsen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 91a ZPO. Soweit die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, entspricht es billigem Ermessen, der Beklagten die Kosten des Rechtstreites aufzuerlegen, weil der Klägerseite der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus den vorgenannten Gründen zustand. Entgegen der Auffassung der Beklagten war der Klagantrag auch zu 1a hinreichend bestimmt. Mit der Formulierung „wie geschehen in Anlage K 2“ hat der Kläger seinen Anspruch auf die sogenannte konkrete Verletzungsform, also auf das aus Anlage K 2 ersichtliche Werbeschreiben beschränkt und damit einen hinreichend bestimmten Klagantrag formuliert.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.



Ausgefertigt
als Urkundsbeamter(in) *Rid* Justizsekretärin
Hamburg
92
Hamburg

The seal is circular with a double border. The outer border contains the text 'Hamburg' at the top and '92 Hamburg' at the bottom, separated by small crosses. The inner border contains 'Landesgericht' on the left and 'Justizsekretärin' on the right. In the center is a shield with a crown on top, and the text 'Vor Gesch.' is written across the shield.